

Sachverständige im Hundewesen
Informationen zum Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 7 EU-DLR

a) Verfahren und Formalitäten

Nach § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) können als Sachverständige im Hundewesen insbesondere anerkannt werden

1. praktizierende Tierärzte,
2. bestellte Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen,

die diese Tätigkeit tatsächlich ausüben sowie eine Informationsschulung des Staatsministeriums des Innern besucht und zwei Probegutachten vorgelegt haben.

Die Anerkennung als Sachverständiger im Hundewesen ist beim Sächsischen Staatsministerium des Innern schriftlich zu beantragen und erfolgt durch öffentliche Bestellung.

b) Zuständige Behörden

Für die Anerkennung als Sachverständiger im Hundewesen im Freistaat Sachsen ist zuständig das Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2 in 01097 Dresden.

Nach vergleichbaren Bestimmungen in anderen Bundesländern anerkannte öffentlich bestellte Sachverständige im Hundewesen haben ihre Anerkennung gegenüber der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde <http://www.polizei.sachsen.de/zentral/6043.htm> nachzuweisen.

c) Öffentliche Register und Datenbanken

Es werden im Zusammenhang mit der Zulassung als Sachverständiger im Hundewesen keine öffentlichen Register oder Datenbanken geführt.

d) Allgemein verfügbare Rechtsbehelfe

Bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und den Dienstleistungserbringern kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Im Anerkennungsverfahren besteht kein Kontakt zu Dienstleistungsempfängern.

e) Verbände oder Organisationen

Verbände oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer praktisch unterstützen, sind nicht bekannt.